

Kleine Anfrage

des Abg. Fabian Gramling CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Feinstaubbelastung an baden-württembergischen Bahnhöfen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie gesundheitsschädlich ist Feinstaub (PM₁₀) und für welche Personengruppen kann eine höhere Belastung besonders schädlich sein?
2. Wie hoch sind die Feinstaubwerte an unterirdischen und oberirdischen Bahnhöfen, speziell entlang der Bahnsteige?
3. Welche Bedeutung misst die Landesregierung den Feinstaub-Messungen von DEKRA an Stuttgarter S- und U-Bahn-Haltestellen zu und wie bewertet sie die Ergebnisse?
4. Bei welchen (Tief-)Bahnhöfen in Baden-Württemberg wird von einer erhöhten Feinstaubbelastung ausgegangen?
5. Wie hoch kann die Feinstaubbelastung in S- und U-Bahn sowie in Zügen sein?
6. Was unternimmt die Landesregierung, um den gesundheitsgefährdeten Personenkreis am Bahnsteig und in der Bahn besser zu schützen, damit die Nutzung des ÖPNV für den Fahrgast nicht gesundheitsschädlich wird?
7. Welchen Personengruppen muss die Nutzung der unter Frage 4 genannten Bahnhöfe mit einem erhöhten Feinstaubwert (bei keiner signifikanten Verbesserung der Feinstaubwerte am Bahnsteig) abgeraten werden?

28. 11. 2019

Gramling CDU

Begründung

Die Kleine Anfrage soll klären, für wie gesundheitsschädlich die Landesregierung die Situation an baden-württembergischen Bahnsteigen und in den Bahnen hält. Bei dem Vorhaben, die Bürgerinnen und Bürger für die stärkere Nutzung des ÖPNV zu gewinnen, ist es unumgänglich, die Fahrgäste vor gesundheitsschädlichen Auswirkungen zu schützen.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 22. Januar 2020 Nr. 3-882/1909 beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie gesundheitsschädlich ist Feinstaub (PM₁₀) und für welche Personengruppen kann eine höhere Belastung besonders schädlich sein?

Das individuelle gesundheitliche Risiko bei der Exposition gegenüber Feinstaub ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig und kann nicht pauschal beurteilt werden.

Feinstaub unterscheidet sich hinsichtlich seiner Partikelgröße, Form, chemischen Zusammensetzung und Wasserlöslichkeit.

Im Organismus können Feinstaubpartikel als Fremdstoffpartikel anhaltende Irritationen verursachen. Feinstaubpartikel lösen in Bronchien und Lunge Entzündungen aus. Nach einer akuten Belastung kann Feinstaub bei Personen mit Vorerkrankungen der Atemwege und bei besonders empfindlichen Personen zu einer Verengung der Bronchien führen, was zu Husten, Atemnot oder Asthmaanfällen führen kann. Epidemiologische Studien ergaben zudem, dass es bei einer kurzfristigen Belastung zu einem Anstieg der täglichen Sterberate und zu mehr Krankenhauseinweisungen wegen Asthmaanfällen, Herzinfarkten, Herzinsuffizienzen oder Schlaganfällen kam. In diesem Zusammenhang wurden als Befunde auch Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronisch-obstruktive Bronchitis (COPD) und Lungenentzündungen berichtet.

Langfristig können sich bei Erwachsenen eine Asthmakrankheit oder eine chronische Lungenerkrankung entwickeln. Bei Kindern zeigte sich ein verlangsamtes Lungenwachstum. Feinstaub und angelagerte Luftschadstoffe können die Entstehung von Lungenkrebs fördern. Weitere mögliche Folgen sind Herzinfarkte, Schlaganfälle, Entwicklung von Typ-2-Diabetes oder Schäden im Herz-Kreislauf-System.

Eine stärkere Wirkung von Feinstaub zeigt sich vor allem bei sensitiven Personen (z. B. Kindern, Asthmatikerinnen und Asthmatikern, älteren Personen sowie Personen, die bereits an Herz-Kreislauf-Erkrankungen leiden).

2. Wie hoch sind die Feinstaubwerte an unterirdischen und oberirdischen Bahnhöfen, speziell entlang der Bahnsteige?

5. Wie hoch kann die Feinstaubbelastung in S- und U-Bahn sowie in Zügen sein?

Zu den Fragen 2 und 5 liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 10 in Drucksache 16/3056 und der Fragen 1 bis 4 in Drucksache 16/4817 verwiesen.

3. Welche Bedeutung misst die Landesregierung den Feinstaub-Messungen von DEKRA an Stuttgarter S- und U-Bahn-Haltestellen zu und wie bewertet sie die Ergebnisse?

Bei den Messungen der DEKRA in Stuttgarter U-Bahnhöfen und Bahntunneln handelt es sich um Kurzzeitmessungen. Ein Vergleich mit Tages- bzw. Jahresmit-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

telwerten ist daher nicht zulässig. Hinzu kommt, dass die unterirdischen Verhältnisse nicht anhand der Grenzwerte der 39. BImSchV für die Außenluft bewertet werden können. Der Landesregierung liegen keine Informationen über unterirdische Langzeitmessungen in Stuttgart oder Baden-Württemberg vor. Entsprechende Messreihen wurden gegenüber der DEKRA und den zuständigen Betreibern der Stuttgarter S- und U-Bahnen angeregt. Zum Sachstand liegen im Verkehrsministerium keine Informationen vor. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 4 der Drucksache 16/4200 verwiesen.

4. Bei welchen (Tief-)Bahnhöfen in Baden-Württemberg wird von einer erhöhten Feinstaubbelastung ausgegangen?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

6. Was unternimmt die Landesregierung, um den gesundheitsgefährdeten Personenkreis am Bahnsteig und in der Bahn besser zu schützen, damit die Nutzung des ÖPNV für den Fahrgast nicht gesundheitsschädlich wird?

Spezifische Daten zum Gesundheitsrisiko der Fahrgäste liegen der Landesregierung nicht vor. Aufgrund der kurzen Verweilzeiten der Fahrgäste sind relevante Expositionen und gesundheitsschädliche Wirkungen im Normalfall nicht zu erwarten. Für ober- und unterirdische U- und S-Bahn-Haltestellen sowie DB-Bahnhöfe ist das Land nicht zuständig.

Mit Blick auf die Beschäftigten ist der Arbeitgeber nach § 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. § 4 ArbSchG gibt dem Arbeitgeber vor, die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringgehalten wird. Entsprechende Regelungen gelten nicht für die Fahrgäste.

Das hier in Rede stehende Feinstaubthema wird laut Eisenbahn-Bundesamt zukünftig in dem 2019 gegründeten Deutschen Zentrum für Schienenverkehrsforschung bearbeitet und ist auch in Bundesforschungsprogramm Schiene als Thema aufgeführt. Gegebenenfalls ergeben sich bundesseitig Möglichkeiten zur Minderung oder Eliminierung etwa vorhandener stofflicher Emissionen, wenn die Ergebnisse dieser Untersuchungen vorliegen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 in Drucksache 16/4200, der Frage 8 in Drucksache 16/4817 und der Fragen 10 und 12 in Drucksache 16/6113 verwiesen.

7. Welchen Personengruppen muss die Nutzung der unter Frage 4 genannten Bahnhöfe mit einem erhöhten Feinstaubwert (bei keiner signifikanten Verbesserung der Feinstaubwerte am Bahnsteig) abgeraten werden?

Aufgrund der kurzen Verweilzeiten von Fahrgästen in Bahnhöfen werden im Normalfall keine relevanten Expositionen und gesundheitliche Wirkungen erwartet.

Die Höhe des individuellen Risikos der Beschäftigten bei Exposition von Feinstaub am Arbeitsplatz hängt von zahlreichen Faktoren ab. Maßgeblich ist hier insbesondere das Ergebnis der seitens des Arbeitgebers durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG.

In Vertretung

Dr. Lahl

Ministerialdirektor